Grundsatz des Deaf-Fanclubs FC St. Pauli

1. Name des Fanclubs

- a) Der Fanclub trägt den Namen "Deaf-Fanclub FC St. Pauli"
- b) Das Gründungsdatum ist 09. Juni 2011.
- c) Der Fanclub ist somit Mitglied im
 - Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.
 - Dachverband deutscher DEAF Fanclubs e.V.

2. Zweck und Aufgaben des Fanclubs

- a) Der Fanclub ist eine ideelle Gruppe und strebt kein wirtschaftliches Ziel an.
- b) Gemeinsame Fahrten zu den Fußballspielen des FC St. Pauli.
- c) Kontakte zu den anderen Fanclubs aufbauen und vertiefen.
- d) Entwicklung und Aufbau der Homepage.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist von Juli bis zum Juni des darauffolgenden Jahres.

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Fanclubs kann jeder werden.
- b) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich, auch in der PDF-Datei per e-Mail beim Vorstand des Fanclubs einzureichen.
- c) Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.
- d) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mitglieder ab 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
- b) die Veranstaltungen des Fanclubs zu besuchen.
- c) bei den Mitgliederversammlungen durch Diskussionsbeträge zum Wohle des Fanclubs beitragen.
- d) nach Möglichkeit durch Wahl und Wählbarkeit konkreter Einfluss auf den Fanclub zu nehmen
- e) immer und überall für das Wohl unseres Fanclubs einzutreten.
- f) die Mitgliederversammlungen zu besuchen.
- g) die fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstige Abgaben pünktlich abzuführen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres (30.Juni) unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist. Die Kündigung muss der 1. oder 2. Fanclub-Leiterin / dem 1. oder 2. Fanclub-Leiter schriftlich, durch Einschreiben erklärt werden. Kündigung per Fax und e-Mail werden nicht anerkannt.
- b) Ausschluss aus dem Fanclub. Diese Entscheidung trifft die Vorstandschaft nach der Aussprache.
- c) Tod des Mitglieds.

7. Mitgliedsbeitrag

- a) Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- b) Beim Austritt aus dem Fanclub ist die Beitragsverpflichtung im Sinne des Grundsatzes voll zu erfüllen.

- c) Jedes Mitglied zahlt jährlich den im Voraus zu zahlende Mitgliedsbeitrag.
- d) Die Beitragsrechnungen werden im Anhang per e-Mail versendet. Falls das betreffende Mitglied kein Internetanschluss hat, wird die Beitragsrechnungen per Post gesendet.
- e) Ist ein Mitglied oder eine betreffende Person trotz nach dem schriftlichen Erinnerungsschreiben und der Mahnung per Einschreiben mit mehr als 1 Jahr im Zahlungsrückstand, kann die Kassiererin/der Kassierer den Ausschluss vom Fanclub beantragen.

8. Mahnverfahren und Mahngebühr

- a) Die Höhe der Gebühren von Mahnung für die Bearbeitung von rückständigen Mitgliedsbeiträgen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- b) Zuerst erfolgt die Zahlungserinnerung mit einer Frist von 14 Tagen im Anhang per e-Mail, die keine Gebühr erhoben wird. Falls das betreffende Mitglied kein Internetanschluss hat, wird die Zahlungserinnerung per Post gesendet.
- c) Nach dem Ablauf dieser Frist wird die Mahnung und die Gebühr sowie ggf. Portogebühr mit der Frist von 14 Tagen per Post verschickt.
- d) Falls der fällige Beitrag und die Gebühr innerhalb von 3 Monaten der Mahnungsfrist nicht gezahlt wird, wird der Fanclub das Verfahren einleiten, siehe 7 Abs. e) des Grundsatzes.

9. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

10. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- b) Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- c) Die Anträge zur Mitgliederversammlung sind 7 Tagen vorher beim Vorstand einzureichen.
- d) Falls der Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft, muss die Versammlung innerhalb von 2 Monaten stattfinden. Es gilt auch beim Ausscheiden von der 1. Fanclub-Leiterin / dem 1. Fanclub-Leiter.
- e) Nur über Änderungen des Grundsatzes, die in der Tagesordnung besonders aufzuführen ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

11. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - 1. Fanclub-Leiterin / 1. Fanclub-Leiter
 - 2. Fanclub-Leiterin / 2. Fanclub-Leiter
 - Kassiererin / Kassierer
 - Mitgliederverwalterin / Mitgliederverwalter
 - Beisitzerin / Beisitzer
- b) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Bestätigung der Ausgaben
 - Behandlung der Anträge von Mitgliedern
 - Führung des Vereines
 - Teilnahme an alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - Einhaltung der Schweigepflicht der Vorstandssitzungen

c) Alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von 1. Fanclub-Leiterrin / 1. Fanclub-Leiter oder 2. Fanclub-Leiterin / 2. Fanclub-Leiter geleitet.

12. Kassenwesen

- a) Unter Aufsicht der Kassiererin / des Kassierer führt der Fanclub die Kasse.
- b) Die Kasse wird für das abgelaufene Geschäftsjahr, spätestens bis zum Ende des Jahres, von je 2 gewählten Kassenprüfern 1 x jährlich geprüft und stichprobenweise kontrolliert.

13. Protokoll

- ä) Über die Mitgliederversammlungen und alle Vorstandsitzungen sind von den Protokollführern Niederschriften unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung oder Sitzungen zu fertigen.
- b) Abstimmungsergebnisse sind unbedingt mit genauer Abstimmungszahl festzuhalten.
- c) Die Niederschriften sind von den Versammlungs- oder Sitzungsleitern, ggf. Wahlleitung und Protokollführern zu unterschreiben.
- d) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Nach diesem Termin tritt das Protokoll in Kraft, wenn bis dahin keine Einsprüche erfolgt sind.

14. Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, verarbeitet, übermittelt und verändert.
- b) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Postadresse, Handynummer, e-Mail-Adresse und Bankverbindung.
 Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- c) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und soziale Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben.
 - Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.
- d) Als Mitglied des Verbandes (siehe 1. Abs. c) muss der Verein die Daten seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) an den genannten Verband übermitteln: Familienname, Vorname, Funktion, Vereins-e-Mail-Adresse.
- e) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung. Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- f) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht.
- g) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- h) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Hamburg ist dafür: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit e-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

15. Auflösung des Fanclubs

- a) Der Fanclub kann durch eine einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn weniger als 7 Mitglieder vorhanden sind.
- b) Bei Auflösung des Fanclubs fällt das Vermögen an den Gehörlosen-Sportverband Hamburg e.V. mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübung bei der Gehörlosenjugend verwendet wird, jedoch werden die von den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellten Sacheinlagen den Eigentümern zurückgegeben.

16. Inkrafttreten

Dieser Grundsatz wurde genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.10.2018.

Dieser Grundsatz wurde geändert durch den Beschluss des Vorstandes im Jahre 2024.